

ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 4/2023 vom 30. August 2023



Sehr geehrte Leserinnen und Leser, mit der heutigen vierten Ausgabe unseres Newsletters in diesem Jahr möchten wir wieder einen Überblick über die zahlreichen Neuerungen der letzten Wochen geben, welche die energiewirtschaftlichen Akteure betreffen. Speziell die Stromnetzbetreiber haben bis 15. Oktober 2023 einige Weichen neu zu stellen.

Für Städte und Gemeinden werden die Vorgaben zur Erstellung einer Wärmeplanung konkreter.

Photovoltaik-Anlagenbetreiber können sich hingegen über weitere Vereinfachungen freuen.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre und sonnige Herbsttage.

Chris Westers

Stromverteilnetzbetreiber haben die ab 1. Januar 2024 geltenden Netzentgelte und sonstigen Preisbestandteile bis 15. Oktober 2023 zu veröffentlichen

Auch wenn den Stromnetzbetreibern heute noch viele dafür notwendige Daten fehlen, haben diese dennoch jetzt die Erlösobergrenzen für das Jahr 2024 zu bestimmen, um daraus die bis zum **15. Oktober 2023** zu veröffentlichen Netzentgelte ableiten zu können. Es fehlen wesentlich die von der BNetzA zu bestimmenden individuellen Effizienzwerte sowie der sogenannte sektorale Produktivitätsfaktor, aber auch die Zu- oder Abschläge aus dem Qualitätselement oder ggf. bereinigte Kapitalkostenabzüge aufgrund eines Härtefallantrags nach § 34 ARegV, über welche die jeweils zuständige Regulierungsbehörde zu entscheiden hat.

Die **BNetzA hat am 14. August 2023 eine Festlegung zur Erhöhung des kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatzes getroffen (BK4-23-001)**, wonach Netzbetreiber nach unseren Berechnungen bei der Ermittlung der Kapitalkostenaufschläge für Investitionen ab 2024 einen Wert von **4,17 %** (statt bisher 2,03 % bzw. 1,71 %) ansetzen können. Dies entspricht dem Wert des ersten Quartals 2023, welcher später im Rahmen der Ermittlung des Regulierungskontosaldos 2024 auf den des Kalenderjahres 2024 angepasst wird.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wird ab 2024 die Entgeltreduktion normiert: Die Beschlusskammern 6 und 8 haben hierzu zwei überarbeitete Festlegungsentwürfe zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG veröffentlicht ([hier](#) und [hier](#)). Das ursprüngliche Festlegungsverfahren wurde bereits im November 2022 eröffnet ([wir berichteten](#)). Inhaltlich sollen mit den Festlegungen die Bedingungen für und die Höhe der Netzentgeltreduktion bundesweit für alle Betreiber

von Niederspannungsnetzen sowie Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2023 harmonisiert werden. Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen dürfen danach zwischen einer pauschalen Netzentgeltreduzierung oder einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises wählen, welche relativ kompliziert durch die Stromnetzbetreiber zu ermitteln ist. Auch der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) kritisiert dies in einer [Stellungnahme](#). Die Festlegungen sollen noch in diesem Jahr beschlossen werden und zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Grundzuständige Messstellenbetreiber haben durch das Gesetz zum Neustart der Energiewende in Deutschland (GNDEW) **bis 31. Oktober 2023** ferner den Umfang ihrer Verpflichtung zur Ausstattung von Kunden mit intelligenten Messsystemen (imSys) unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rolloutplans zu veröffentlichen (vgl. [§ 37 MSbG](#)). Daneben sind für die kommenden drei Kalenderjahre die Jahrespreise für Standardleistungen wie die Messdatenerfassung und -bereitstellung an insbes. Stromnetzbetreiber zu veröffentlichen. Ferner sind die Jahrespreise für angebotene Zusatzleistungen im Sinne von § 34 Absatz 2 MSbG zu veröffentlichen. Hierzu gehören u. a. die Preise für

- die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers,



- eine vorzeitige Ausstattung von Messstellen mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung
- Daten zur netzorientierten Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (ggf. nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur),
- Daten zur Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway.

Solche Zusatzleistungen können u. a. Stromversorger, Direktvermarkter, Letztverbraucher, Anschlussnehmer oder -begehrende sowie Anlagenbetreiber verlangen. Falls Sie bei der Erstellung der Preisblätter Unterstützung brauchen, stehen wir Ihnen gern zur Seite.

Gasverteilnetzbetreiber/Erdgaskunden: Netzentgelte Gas 2024 sind bis spätestens 10. Oktober 2023 zu veröffentlichen; voraussichtlich sind deutliche Endkundenpreisreduktionen zu erwarten.

Gasverteilnetzbetreiber ohne nachgelagerte andere Gasverteilnetzbetreiber haben ihre **Netzentgelte** und sonstigen Preisblattbestandteile für die ab dem 1. Januar 2024 geltenden Entgelte bis spätestens 10. Oktober 2023 zu veröffentlichen (vgl. [§ 6 Ziffer 6 der Kooperationsvereinbarung Gas](#) (analog wie zu Vorjahren)).

Wir erwarten, dass sich die bundesdeutschen Entgelte aufgrund geringerer vorgelagerter Netzkosten und geringerer Investitionstätigkeit im Mittel deutlich reduzieren. Im Falle von z. B. umfangreichen Investitionen in die Gasnetzinfrasturktur können die Entgelte regional aber auch ansteigen. Die hierfür relevante KANU-Festlegung der BNetzA ([wir berichteten](#)) haben wir [hier](#) in einem Fachartikel genauer analysiert.

Auch die von den Transportkunden zu tragenden Umlagen werden für die am 1. Oktober 2023 startende Umlageperiode teilweise auf null reduziert, wie die Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe GmbH (THE) in einer [Pressemitteilung vom 17. August 2023](#) bekannt gegeben hat: Die SLP- und RLM-Bilanzierungsumlagen von 5,70 €/MWh bzw. 3,90 €/MWh auf 0 €/MWh, die Konvertierungsumlage von 0,38 €/MWh ebenso auf 0 €/MWh festgelegt. Das anfallende Entgelt für die Konvertierung von H-Gas zu L-Gas reduziert sich von 0,45 €/MWh auf 0,21 €/MWh. Außerdem wird das VHP-Entgelt von 0,00148 €/MWh auf 0,00142 €/MWh abgesenkt. Viele Versorger haben hierauf bereits reagiert und Ihre Endkundenpreise ab 1. Oktober 2023 angepasst. Die Höhe der Marktraumumlagen- und Biogasumlagen für 2024 sind noch offen (Veröffentlichung bis 1. Oktober 2023).

Stromnetzbetreiber/Photovoltaikanlagenbetreiber: Netzanschlussbegehren bis 50 kW, die bis 30. Juni 2024 eingereicht werden, müssen innerhalb eines Monats bearbeitet werden.

Nach § 8 Abs. 5 S. 3 EEG dürfen Erzeugungsanlagen bis 10,8 kW installierter Leistung auch bisher unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden, sofern der Anschlussnetzbetreiber nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens einen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermittelt. Mit der Einfügung des § 100 Abs. 14 EEG (vgl. [hier](#)) gilt dies nun befristet auch für deutlich größere Anlagen: Konkret ist der § 8 Abs. 5 S. 3 EEG auch anzuwenden, wenn ein Anschluss für eine oder mehrere Solaranlagen mit einer Leistung von insgesamt **bis zu 50 kW** begehrt wird, auf dem betreffenden Grundstück bereits ein Netzanschluss besteht und die insgesamt installierte Leistung an diesem Verknüpfungspunkt die Kapazität des bestehenden Netzanschlusses nicht übersteigt. Stromnetzbetreiber sollten mithin der Bearbeitung der Anschlussbegehren eine hohe Priorität einräumen. Die Regelung gilt für Netzanschlussbegehren, die vor dem 1. Juli 2024 gestellt werden und wurde im Kontext einer EU-Notfallverordnung noch vor der Sommerpause durch den Bundestag und Bundesrat verabschiedet.

Städte und Gemeinden: Großstädte müssen vrs. bis 30. Juni 2026 eine kommunale Wärmeplanung vorlegen, kleinere Städte/Gemeinden haben hierfür bis zum 30. Juni 2028 Zeit; Förderquoten bis zu 90 % möglich

Am 21. Juli 2023 wurde der überarbeitete [Entwurf des Gesetzes zur Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze \(Wärmeplanungsgesetz WPG\)](#) in die Länder- und Verbändeanhörung gegeben. Der Entwurf wurde dabei gemeinsam durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erarbeitet. Das Bundeskabinett hat dem Entwurf am 16. August 2023 zugestimmt.

Mit dem Gesetz sollen die Bundesländer verpflichtet werden, dass bis zum **30. Juni 2026 für Großstädte** bzw. bis zum **30. Juni 2028 für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern** Wärmepläne erstellt werden. Die Länder können diese Verpflichtung auf die Gemeinden oder eine andere planungsverantwortliche Stelle übertragen. Abweichend von dem ersten Entwurf sind Gebiete mit unter 10.000 Einwohner



nicht mehr von der Pflicht ausgenommen, jedoch gilt für diese nun ein vereinfachtes Wärmeplanungsverfahren. So ist es bspw. möglich, dass kleinere benachbarte Gemeindegebiete zusammenarbeiten und ggf. gemeinsame Wärmepläne erstellen. Nach der ersten Befassung im Bundesrat, die für den 29. September 2023 vorgesehen ist, schließen sich die Beratungen des Deutschen Bundestages an. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2024 zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz in Kraft treten.

Der Gesetzesentwurf sieht für bestehende Wärmenetze eine gestaffelte Dekarbonisierung vor: Bis 2030 müssen Wärmenetze zu 30 % aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme betrieben werden; ebenfalls möglich ist eine entsprechende Kombination. Bis zum Jahr 2040 muss der Anteil dann mindestens 80 % betragen. Neuanlagen hingegen müssen bereits ab dem 1. Januar 2024 einen Wärmeanteil von mindestens 65 % durch erneuerbare Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme vorweisen. An dieser Grenze wird auch die gewollte enge Verzahnung mit den Inhalten aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) deutlich. Bis 31. Dezember 2044 ist die flächendeckende, klimaneutrale Wärmeversorgung sicherzustellen.

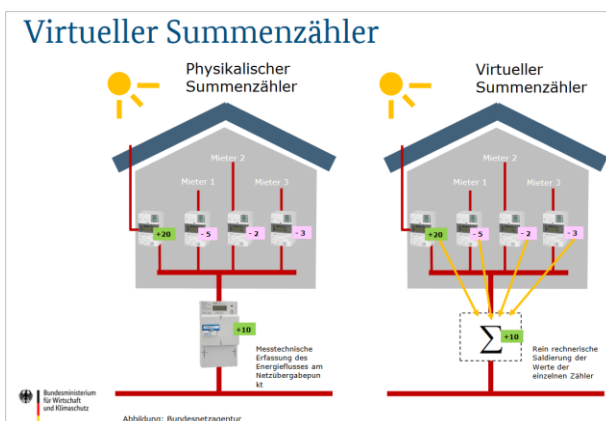
Betroffene Kommunen haben dabei die Möglichkeit, für die Erstellung der notwendigen Wärmepläne umfangreiche **Fördermittel** in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen der [Kommunalrichtlinie](#) vom Projektträger ZUG gGmbH werden eine Vielzahl strategischer, aber auch investiver Klimaschutzmaßnahmen gefördert. Mit der Richtlinie 4.1.11 (namentlich: kommunale Wärmeplanung) kann bspw. die Erstellung kommunaler Wärmepläne durch fachkundige externe Dienstleister finanziell unterstützt werden. In Summe ergibt sich eine Fördersumme von bis zu 20.000 €, der Zuschuss beträgt dabei 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben; bei **Antragsstellung bis 31. Dezember 2023 gilt sogar eine erhöhte Förderquote von 90 %**. Weitere Infos und Voraussetzungen können in der [Förderrichtlinie](#) nachgelesen werden. Gerne begleiten wir Sie bei den Förderanträgen und beraten bei der Erstellung von Wärmeplänen.

Gewerbebetriebe, Vermieter und Immobilienverwaltungsgesellschaften: Wir informieren über die gesetzlichen Neuerungen und steuerlichen Vereinfachungen beim Betrieb von Aufdach-PV-Anlagen

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 sind im Bereich der Besteuerung von PV-Anlagen umfangreiche Vereinfachungen umgesetzt worden. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat nun am 17. Juli 2023 ein [Anwenderschreiben](#) zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG veröffentlicht, wodurch weitere Zweifelsfragen beantwortet wurden. Über diese und weitere Neuerungen informieren wir in Webinaren für

- Solar-Fachhandwerker am **23. Oktober 2023 von 15-16 Uhr** ([Link zur Anmeldung](#)),
- Vermieter und Immobilienverwalter am **25. Oktober 2023 von 10-12 Uhr** ([Link zur Anmeldung](#))
- Gewerbebetriebe am **6. November 2023 von 15:00-16:30 Uhr** ([Link zur Anmeldung](#)).

Wir freuen uns auf rege Teilnahme. Die Teilnehmer bekommen entscheidungsrelevante Informationen, um das für ihren Einsatzzweck optimale Modell zu ermitteln und die steuerlichen Folgen zu kennen.



Mit dem [Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende](#) (GNDEW; [wir berichteten](#)) wurden zudem Vereinfachungen im Bereich der Mieterstrommodelle geschaffen, um die Attraktivität der Modelle zu erhöhen. Gemäß § 20 Abs. 1d Satz 3 EnWG kann nun anstelle eines physikalischen Summenzählers am Netzverknüpfungspunkt auch ein virtueller Summenzähler mittels intelligenter Messsysteme (iMSys) gebildet werden. Dadurch erfolgt keine messtechnische Erfassung am Netzübergabepunkt, sondern lediglich eine Saldierung der einzelnen Zählerwerte. Im Ergebnis kann eine deutliche Reduzierung der Netzanschlusskosten erwirkt werden.

Mit Umsetzung des am 16. August 2023 durch die Bundesregierung verabschiedeten [Solarpaket I](#) könnten weitere Vereinfachungen wie das Modell „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ kommen, wodurch Vermieter Mieter auf Basis vereinfachter Gebäudestromnutzungsverträgen mit selbsterzeugtem Strom versorgen können, ohne umfangreiche Lieferantenpflichten erfüllen zu müssen (§ 42b Abs. 3 EnWG-E). Als Voraussetzung gilt dabei u. a. die viertelstündliche Messung des Stromverbrauchs. Es handelt sich dabei um ein eigenständiges Modell, welches neben dem bisherigen Mieterstrom gemäß § 42a EnWG bestünde, der aber eine Vollversorgung der Letztverbraucher vorsieht. Außerdem soll durch das Gesetzespaket der bürokratische Aufwand reduziert und die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung vereinfacht werden.

Das Bundesland NRW hat mit dem „[Zuschuss Mieterstrom NRW 2023](#)“ ein 10 Mio. € großes Programm zur Förderung der Installation und vorbereitenden Dacharbeiten für Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden mit

gefördertem Wohnraum zu unterstützen. Der Zuschuss kann für die technische Installation und vorbereitende Maßnahmen des Daches bis zu 2.500 € betragen, Modernisierungen werden mit bis zu 5.000 € gefördert. Der Zuschuss berechnet sich pro Wohnung des geförderten Gebäudes.

Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder KWK: Hauptzollämter lassen nicht locker bei fehlender Erlaubnis

Für Strom, der aus Erneuerbaren Energien-Anlagen wie insbesondere PV- und Windkraftanlagen, aber auch z. B. mittels Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erzeugt und im räumlichen Zusammenhang zur Anlage selbst verbraucht oder ggf. auch geleistet wird, wird grundsätzlich keine Stromsteuer von derzeit 20,50 €/MWh fällig. Allerdings hat der Gesetzgeber diese Steuerbegünstigungen mit Wirkung ab dem 1. Juli 2019 weitgehend unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt (vgl. § 9 Abs. 4 StromStG), d. h. Anlagenbetreiber haben beim zuständigen Hauptzollamt einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu stellen und die Erfüllung der Voraussetzungen nachzuweisen.

In der Praxis der letzten Jahre haben viele Hauptzollämter zunächst geprüft, ob alle Anlagenbetreiber, die im [Marktstammdatenregister](#) geführt werden, auch für Zwecke der Stromsteuer gemeldet wurden. Falls nicht, wurden diese um Äußerung gebeten. Im Ergebnis sehen sich Betreiber von EE-Anlagen mit einer installierten Leistung größer 1 MW (bzw. KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung größer als 50 kW), die keine oder verfristete Anträge gestellt haben mit einem umfangreichem Verwaltungsaufwand konfrontiert.

Nachzuzahlende Steuern und Nebenleistungen wie Säumniszuschläge werden in vielen Fällen nicht erstattet. Nicht alle Hauptzollämter zeigen sich bei der Lösung der Fälle kooperativ, wodurch langwierige Einspruchs- und ggf. Klageverfahren provoziert werden, wenngleich doch die Integration und Begünstigung der EE-Anlagen politisch absolut gewünscht ist. Wir halten die Abschaffung des nationalen Erlaubnisvorbehalts und eine Reform der EU-Energiesteuerrichtlinie vom 27. Oktober 2003 (2003/96/EG) daher für dringend notwendig und überfällig. Betroffene Anlagenbetreiber sind gut beraten, die notwendigen Erlaubnisse und Anträge zu prüfen bzw. ermitteln zu lassen.

Unternehmen des produzierenden Gewerbes Die Pläne der Bundesregierung sehen eine Streichung des Spitzenausgleichs ab 2024 bei der Energie- und Stromsteuer vor

Am 5. Juli 2023 hat das Bundeskabinett den [Entwurf des Bundeshaushalts 2024](#) beschlossen. Aus diesem geht hervor, dass der sog. Spitzenausgleich (Strom- und Energiesteuerermäßigung für energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes) nicht mehr in der Aufstellung der größten Subventionen enthalten ist und Einnahmen aus einem „Konsolidierungsbeitrag Steuern“ von 2 Mrd. Euro aufgeführt worden sind. Dies wird in der Branche als ein Wegfall des Spitzenausgleichs interpretiert und auch der Bundesfinanzminister Christian Lindner vertritt die Position, dass der Spitzenausgleich ersatzlos gestrichen werden sollte. Zukünftig müssten die betroffenen Unternehmen dann 15,37 € anstatt von 1,54 € Stromsteuer pro MWh bezahlen. Laut dem [BDEW \(Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.\)](#) belastet die um Faktor 10 erhöhte Stromsteuer fast 9.000 Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Deutschland und verschärft somit die ohnehin schon angespannte Wettbewerbslage.

In eigener Sache: KORTMÖLLER kooperiert im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung mit dem Ingenieurbüro Haerkötter und Sahlmann.



Wir freuen uns, zukünftig bei Projekten zur Umsetzung von Eigenversorgungslösungen mit dem auf technische Gebäudeausrüstung spezialisierten [Ingenieurbüro](#)

[Haerkötter und Sahlmann](#) zu kooperieren. Damit können wir Unternehmen aller Branchen, öffentliche Einrichtungen oder auch private Bauherren und Immobilienverwaltern innovative Lösungen im Rahmen der technischen Gebäudeausrüstung anbieten, die auch steuerlich und kaufmännisch rechtssicher umgesetzt werden können. Die unterschiedlichen Stärken und Fachkenntnisse ermöglichen es uns, gemeinsam innovative Lösungen zu entwickeln und unseren Kunden dadurch größere Mehrwerte zu bieten. Wir freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit!



Alle Steuerpflichtige: Erneute Verlängerung der Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen

Die Abgabefristen für Steuererklärungen sorgen alle Jahre wieder für Verunsicherung, daher nachfolgend ein Überblick über die Fristen:

Steuererklärungen für 2021: Für nicht beratene Steuerpflichtige ist die Abgabefrist bereits im vergangenen Jahr am 31. Oktober 2022 abgelaufen; wer einen steuerlichen Berater einschaltet, hat jedoch bis zum 31. August 2023 Zeit.

Steuererklärungen für 2022: Für nicht beratene Steuerpflichtige läuft die Abgabefrist am 2. Oktober 2023 ab. Wer steuerlich beraten wird, hat hierfür bis 31. Juli 2024 Zeit.

Für Land- und Forstwirte können sich ggf. abweichende Fristen ergeben.

Kurzmeldungen/sonstige Neuerungen und anstehende Fristen:

- **Stromversorger, Erdgaslieferanten:** Am 31. Dezember 2023 endet die Frist für die Einreichung der Anträge zur Entlastung von zuvor entrichteten Stromsteuern und Energiesteuern (Entlastungsanträge) für den Veranlagungszeitraum 2022. Melden Sie sich gern, wenn Sie sich unabhängig über Ihre Entlastungsmöglichkeiten beraten lassen möchten. Die wichtigsten Entlastungstatbestände sind:
 - Strom- und Erdgaseinsatz zur Stromerzeugung (§ 53 EnergieStG, § 9 Abs. 1 StromStG)
 - Erdgas und sonstige Brennstoffe im Kraft- und Wärmekopplungsprozess (§ 53a EnergieStG)
 - Unternehmen des produzierenden Gewerbes/LuF (§ 54 EnergieStG, § 9b StromStG)
 - Strom aus erneuerbaren Energien-Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 StromStG)
- **Vermieter:** Am 5. Dezember 2022 wurde das [Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz \(CO₂KostAufG\)](#) verabschiedet, wodurch Vermieter verpflichtet werden, einen Teil der CO₂-Mehrkosten zu tragen ([wir berichteten](#)). Das BMWK hat nun am 1. Juni 2023 ein [Rechentool](#) veröffentlicht.
- **Alle Unternehmen:** Durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (**CSRD**) wird die nachhaltige Berichterstattung verpflichtend festgelegt ([wir berichteten](#)). Die Richtlinie selbst bildet den gesetzlichen Rahmen, welcher dann in den EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (englisch: *European Sustainability Reporting Standards*, ESRS) durch konkrete Anforderungen ausgestaltet wird. Am 31. Juli 2023 hat die europäische Kommission den [Delegierten Rechtsakt](#) zum Set 1 der ESRS veröffentlicht. Das offizielle Inkrafttreten erfolgt dann mit der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt. Sofern Sie als Unternehmen von der Verpflichtung betroffen sind und Hilfestellung benötigten, sprechen Sie uns gerne an.
- **Erdgaskunden und -versorger sowie sonstige Inverkehrbringer im Sinne des BEHG:** Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 den [Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes](#) beschlossen. Mit dem Gesetzespaket soll auch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) angepasst werden, indem der Festpreis für nationale Emissionszertifikate für das Jahr 2024 auf 40 € und für das Jahr 2025 auf 50 € angehoben wird. Eine EU-weite Regelung soll in einigen Jahren nationalen Emissionshandel ersetzen.
- **Stromnetzbetreiber und Betreiber von Stromerzeugungsanlagen > 1 MW:** Über die Abschöpfung von Zufallsgewinnen von Erzeugungsanlagenbetreibern nach dem Strompreisbremsegesetz (Strom-PBG) hatten wir bereits berichtet. Anlagenbetreiber hatten für die erste Abschöpfungsperiode vom 1. Dezember 2022 bis 31. März 2023 die zur Ermittlung der Überschusserlöse erforderlichen Daten bis zum 31. Juli 2023 an den Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln. Für die zweite Abschöpfungsperiode müssen Anlagenbetreiber die Meldungen bis zum 31. Oktober 2023 abschließen.
- **Alle Steuerpflichtige:** Über die Inhalte des geplanten Gebäudeenergiegesetzes informieren wir Sie nach Verabschiedung, voraussichtlich in der nächsten Ausgabe unseres Newsletters. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 5. Juli 2023 einem Eilantrag des Abgeordneten Thomas Heilmann stattgegeben, wodurch die abschließende Beratung des Entwurfs u. a. des geplanten Gebäudeenergiegesetz (GEG) im Bundestag auf den 8. September 2023 vertagt wurde.

Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER
Emsstraße 5
48282 Emsdetten
Tel. 02572 800 40 55
mail@kortmoeller.de

Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, energieintensiven Unternehmen sowie EE- oder KWK-Anlagenbetreiber und erscheint drei- bis fünfmal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Bilder von Heibe (<https://pixabay.com/de/illustrations/november-stimmung-natur-1865371/>) sowie Haerkötter & Sahlmann GbR.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.